



SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER GEBÜHRENORDNUNG DER ARCHITEKTKAMMER NIEDERSACHSEN

Die Vertreterversammlung der Architektenkammer Niedersachsen hat am 22.11.2018 aufgrund der §§ 32 Abs. 3 Nr. 1, 27 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 Niedersächsisches Architektengesetz (NArchTG) vom 25.09.2017 (Nds. GVBl. S. 356), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66) geändert worden ist, die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Gebührenordnung

Die Gebührenordnung der Architektenkammer Niedersachsen, beschlossen am 07.05.1992, zuletzt geändert durch Beschluss vom 23.11.2017 (DAB 01/2018, S. 21 Regionalteil Niedersachsen), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 werden Nummer 2 und Nummer 5 aufgehoben.
2. In § 3 Abs. 2 werden die bisherigen Nummern 3, 4, 6 und 7 die neuen Nummern 2, 3, 4 und 5.
3. Tarifstelle A. 2. wird aufgehoben.
4. Tarifstellen A. 4. Buchstabe b) und Buchstabe c) werden aufgehoben.
5. In Tarifstelle A. 4. wird vor dem Wort „Selektionspauschale“ der Buchstabe „a)“ gestrichen.
6. Die bisherigen Tarifstellen A. 3. und A. 4. werden die neuen Tarifstellen A. 2. und A. 3.
7. Tarifstellen B., C. und D. werden wie folgt gefasst:

„B. Architektenliste / Verzeichnis auswärtiger Dienstleisterinnen und Dienstleister

1. Anträge auf Eintragung in die Architektenliste

a) Eintragung gemäß § 6 Abs. 1 NArchTG oder § 8 Abs. 2 NArchTG 285,00 €

b) Durchführung einer Leistungsprüfung gemäß § 8 Abs. 1 NArchTG zu der Gebühr nach Ziff. 1 a) zusätzlich 1.300,00 €



c) Durchführung einer Eignungsprüfung gemäß § 7 Abs. 6 NArchG zu der Gebühr nach Ziff. 1a) zusätzlich 1.300,00 €

d) Eintragungen gemäß § 9 S. 1 NArchG 195,00 €

e) Eintragung unter einer weiteren Fachrichtung 250,00 €

f) Bei Ablehnung eines Antrages werden die Gebühren in gleicher Höhe wie nach Ziffer 1 a) – e) erhoben.

g) Bei Rücknahme eines Antrages ermäßigen sich die Gebühren nach Ziffer 1 a), d) – e) auf die Hälfte.

2. Ausweis über die Eintragung in die Architektenliste

a) Erteilung einer Zweitausfertigung einer Eintragungsurkunde oder eines Ausweises 20,00 €

b) Einziehung eines Ausweises im Verwaltungszwangsverfahren 30,00 €

3. Streichung einer Eintragung

a) nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 NArchG 30,00 €

b) nach § 21 Abs. 1 Nr. 3 NArchG 380,00 €

4. Beschäftigungsart

a) Änderung der Beschäftigungsart auf Antrag 75,00 €

b) Zwangsweise Änderung der Beschäftigungsart 245,00 €

5. Durchführung der Aufsicht gemäß § 6 Abs. 5 NArchG durch die Architektenkammer 185,00 €

Anmerkung zu Ziffer 5:

Im Falle einer anschließenden Eintragung in die Architektenliste wird die Hälfte der Gebühr auf die Eintragungsgebühr angerechnet.

6. Feststellung zur berufspraktischen Tätigkeit gemäß § 6 Abs. 6 NArchG 80,00 €

7. Bescheinigung nach der Berufsanerkenntnisrichtlinie (2005/36/EG) 30,00 € - 80,00 €

8. Für das Verzeichnis der auswärtigen Dienstleisterinnen und Dienstleister gelten die Kostentarife 1 – 4 entsprechend.



Anmerkung zu Ziffer 8:

Für Personen mit einem Ausbildungsnachweis aus einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem durch Abkommen gleichgestellten Staat werden für Verwaltungstätigkeiten zum Verzeichnis der auswärtigen Dienstleisterinnen und Dienstleister keine Gebühren nach dem Kostentarif B. erhoben.

9. Für Nachforschungen, die erforderlich werden, um zur ordnungsgemäßen Führung der Architektenliste die zustellfähige Anschrift (Wohnsitz oder berufliche Niederlassung) zu ermitteln 30,00 €

C. Gesellschaftsliste / Verzeichnis der auswärtigen Gesellschaften

1. Eintragung einer Partnerschaftsgesellschaft 330,00 €

2. Eintragung einer sonstigen Gesellschaft 465,00 €

3. Bei Ablehnung eines Antrages werden die Gebühren in gleicher Höhe wie nach Ziffer 1 und 2 erhoben.

4. Bei Rücknahme eines Antrages ermäßigen sich die Gebühren nach Ziffer 1 und 2 auf die Hälfte.

5. Streichung einer Eintragung

nach § 21 Abs. 4 Nr. 1 – 4 30,00 €

nach § 21 Abs. 4 Nr. 5 380,00 €

6. Gesellschaftsliste (§ 16 NArchTG) oder Verzeichnis der auswärtigen Gesellschaften (§ 17 NArchTG) Prüfen, Aktualisieren und Verbreiten der Liste, je Eintragung und Jahr 144,00 €

7. Für Gesellschaften, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem durch Abkommen gleichgestellten Staat haben, werden für Verwaltungstätigkeiten zum Verzeichnis der auswärtigen Gesellschaften keine Gebühren nach dem Kostentarif C. erhoben.

D. Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser

1. Eintragung in die Liste 255,00 €

2. Eintragung nach Eintragung in der Architektenliste 195,00 €

3. Bei Ablehnung eines Antrages werden die Gebühren in gleicher Höhe wie nach Ziffer 1 und 2 erhoben.

4. Bei Rücknahme eines Antrages ermäßigen sich die Gebühren nach Ziffer 1 und 2 auf die Hälfte.



5. Streichung einer Eintragung

nach § 21 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2	30,00€
nach § 21 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Satz 1 Nr. 3	380,00€

6. Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser (§ 18 NArchG) Prüfen, Aktualisieren und Verbreiten der Liste, je Eintragung und Jahr 40,00 €“

8. Tarifstelle E. wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„E. Mahnverfahren“

b) Nummer 2 wird aufgehoben.

9. Tarifstelle F. wird gestrichen.

10. Die bisherigen Tarifstellen G. und H. werden die neuen Tarifstellen F. und G.

11. Die neue Tarifstelle G. wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe „80,00 € bis 100,00 €“ wird durch die Angabe „65,00 €“ ersetzt.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Deutschen Architektenblatt – Regionalteil Niedersachsen – in Kraft.

Genehmigt durch Schreiben des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung vom 11.12.2018, Az.: 21-32171/2025

gez. im Auftrage Kirbis

Ausgefertigt Hannover, den 13.12.2018

gez. Marlow, Präsident